



Leistungsvertrag

zwischen den

Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug
vertreten durch die Zentralschweizer Fachgruppe Integration
(Auftraggeber)

und der

Caritas Luzern
vertreten durch
Thomas Thali, Geschäftsleiter
Brünigstrasse 25, 6002 Luzern
(Beauftragte)

betreffend der

Führung des Dolmetschdienstes Zentralschweiz
Vermittlungsstelle für Dolmetschen und interkulturelles Vermitteln

Vertragsdauer 2018 - 2021



1. Ausgangslage

Verständigung ist ein zentrales Element der Integration. Dort, wo Lücken in der deutschen Sprache bestehen, leistet der Einsatz von Dolmetschenden und interkulturell Vermittelnden im Sozial-, Gesundheits- und im Bildungswesen einen unverzichtbaren Beitrag. Mit einer reibungslosen Verständigung wird Missverständnissen vorgebeugt, die sowohl für die Ausländerinnen und Ausländer als auch für die Institutionen negative Folgen und letztlich auch höhere Kosten haben können.

Die Zentralschweizer Fachgruppe Integration (ZFI) hat seit dem Jahre 2006 im Auftrag der Kantonsregierungen der Zentralschweiz einen Leistungsvertrag mit der Caritas Luzern zur Führung des Dolmetschdienstes Zentralschweiz abgeschlossen. Der letzte Leistungsvertrag für die Jahre 2014 bis 2017 wurde im Rahmen der kantonalen Integrationsprogramme (KIP) abgeschlossen. In den KIPs verlangt der Bund, dass für besondere Gesprächssituationen Vermittlungsangebote zur Verfügung stehen. Der vorliegende Vertrag schliesst nahtlos an den letzten an und gilt für die Programmdauer 2018 bis 2021. Er ist Bestandteil der KIP2, die für die Jahre 2018 bis 2021 gelten.

2. Grundlagen

1. Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20)
2. Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA, SR 142.205)
3. Grundlagenpapier der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) vom 16. Dezember 2016 im Hinblick auf den Abschluss von Programmvereinbarungen nach Art. 20a Subventionengesetz (SuG; SR 616.1)
4. Gemeinsame Grundlinien einer Integrationspolitik der Zentralschweizer Kantone. 87 ZRK vom 26. November 2010

3. Gegenstand und Ziel

Die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug (nachfolgend: Auftraggeber), vertreten durch die ZFI, beauftragen Caritas Luzern (nachfolgend: die Beauftragte) mit der Führung einer Vermittlungsstelle für Dolmetschende und interkulturell Vermittelnde prioritär in den Bereichen Soziales, Gesundheit und Bildung im Raum Zentralschweiz.

Durch die Vermittlungsstelle soll der Zugang der Migrantinnen und Migranten insbesondere zu den Institutionen im Gesundheits-, Sozial- und Bildungsbereich erleichtert werden. Die Vermittlungsstelle bezweckt, dass der Einsatz von Dolmetschenden und interkulturell Vermittelnden auf dem Gebiet der Vertragskantone gezielt und qualifiziert erfolgt. Die Zusammenarbeit mit Dolmetschenden und interkulturell Vermittelnden soll zu einer Erhöhung der Kompetenz der Institutionen im Umgang mit Fremdsprachigen beitragen. Die Dolmetschenden und interkulturell Vermittelnden sollen anerkannt und angemessen entschädigt werden.



4. Leistungen der Beauftragten

- 4.1 Die Beauftragte erbringt die in den Dokumenten "Einsatzkonzept des Dolmetschdienst Zentralschweiz für Dolmetschen und interkulturelles Vermitteln" vom 25. 01 2017 und "Dolmetschdienst Zentralschweiz: Dienstleistungs-Angebot ikD/ikV" vom 25. 01 2017 genannten Leistungen. Diese Dokumente sind integrierter Bestandteil dieses Vertrags.
- 4.2 Das von der Beauftragten erstellte Einsatzkonzept liegt bei Vertragsabschluss vor und wird bei Bedarf angepasst. Allfällige Änderungen werden in der jährlichen Berichtserstattung festgehalten. Das Einsatzkonzept und allfällige Änderungen bedürfen der Genehmigung der ZFI.
- 4.3 Die Vermittlungsstelle erbringt folgende Leistungen:
- 4.3.1 Pool von qualifizierten Dolmetschenden und interkulturell Vermittelnden
- Aufbau und Betreuung eines Pools von qualifizierten Dolmetschenden und interkulturell Vermittelnden (mit Abschluss des schweizerischen Zertifikats INTERPRET oder eidgenössischer Fachausweis für interkulturelles Übersetzen)
 - Bedarfsklärung, für welche Sprachen Dolmetschende und interkulturell Vermittelnde gebraucht werden
 - Rekrutierung von geeigneten Personen nach Möglichkeiten in den entsprechenden Einsatzregionen
 - Führung des Pools mit Dolmetschenden und interkulturell Vermittelnden die entsprechend ihrer spezifischen Qualifikationen eingesetzt werden
- 4.3.2 Vermittlung von Dolmetschenden und interkulturell Vermittelnden
- Die Vermittlung von Dolmetschenden und interkulturell Vermittelnden prioritär im Sozial-, Gesundheits- und Bildungsbereich
 - Entgegennahme des Vermittlungsauftrags
 - Ergänzende Abklärungen bei unklaren oder schwierigen Einsätzen
 - Disposition der Dolmetschenden und interkulturell Vermittelnden
 - Auftragsbestätigung
 - Auftragsabrechnung
- 4.3.3 Personalwesen
- Führung und Begleitung der Dolmetschenden und interkulturell Vermittelnden im Rahmen einer Anstellung bei der Beauftragten
 - Einstellung und Entlassung von Dolmetschenden und interkulturell Vermittelnden
 - periodische Lohnabrechnung
 - Personalführung mit Beurteilungs- und Qualifikationsgesprächen
 - Vermittlung von Supervision und Sicherstellen von Weiterbildung
- 4.3.4 Kundenbetreuung
- Betreuung der Kundschaft der Vermittlungsstelle
 - Regelmässige Kontakte mit wichtigen Kundinnen und Kunden der Vermittlungsstelle
 - Information, für welche Dienstleistungen und unter welchen Voraussetzungen interkulturelle Übersetzung angemessen ist
- 4.3.5 Kooperation und Vernetzung mit anderen Fachstellen
- Regionale und nationale Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen (Fachstellen für die Integrationsförderung und andern Vermittlungsstellen)
 - Regelmässige Kontakte mit benachbarten Vermittlungsstellen und Koordination nach Bedarf (z.B. Einsatzgebiete und seltene Sprachen)



- Die Zusammenarbeit mit Fachstellen der Region kann auf Wunsch eines Kantons im Einsatzkonzept enthalten sein und vertraglich geregelt werden
- 4.4. Die Beauftragte garantiert eine optimale Ausführung, fachtechnische Kompetenz sowie ein methodisch und prozessmässig richtiges Vorgehen zur Erreichung des Vertragszieles.
- 4.5. Die Beauftragte ist in der Lage, der Auftraggeberin jederzeit über Inhalt und Stand der Arbeiten Auskunft zu geben.

5. Rahmenbedingungen

5.1 Allgemeines

- Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismässigkeit sind einzuhalten. Die finanziellen Mittel sind zweckmässig zu verwenden.
- Für die Erfüllung des Vertrags ist fachlich qualifiziertes Personal einzusetzen.

5.2. Einsatzvermittlung und Koordination

- Die Aufträge werden fristgerecht erfüllt. Die Erreichbarkeit der Vermittlungsstelle während den allgemeinen Bürozeiten ist gewährleistet. In dringenden Ausnahmefällen muss ein Einsatz innerhalb von 24 Stunden möglich sein.
- Die vermittelten Einsätze haben sich in erster Linie auf den Sozial-, Gesundheits- und den Bildungsbereich zu beziehen. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, in anderen Bereichen Einsätze zu leisten. Diese Einsätze dürfen die mit diesem Vertrag geregelten Einsatzbereiche nicht behindern. Für Aufträge in anderen Bereichen müssen Tarife verlangt werden, die die gesamten Vollkosten eines Einsatzes abdecken (inkl. Strukturkosten, Weiterbildung). Bei vertraglichen Regelungen mit weiteren Auftraggebern muss die ZFI in die Vertragsverhandlungen einbezogen werden.

5.3 Qualitätssicherung

- Die Vermittlungsstelle ist ins bestehende Qualitätsmanagementsystem der Beauftragten integriert (SQS-Zertifikat ISO 9001:2008 sowie EduQua für die Aus- und Weiterbildungen).
- Im Weiteren richtet sich die Qualitätssicherung nach den Qualitätskriterien für Vermittlungsstellen von Interpret vom Juni 2012.
- Die Umsetzung der Qualitätssicherung ist im Einsatzkonzept verbindlich geregelt.

6. Controlling, Berichtswesen und Revision

6.1 Controlling und Berichtswesen

Die Beauftragte stellt gegenüber der ZFI ein Controlling und ein Berichtswesen zur Führung der Vermittlungsstelle sicher. Die Ausgestaltung orientiert sich an den zu erbringenden Leistungen. Die Messgrössen und die Art der Berichterstattung werden im Einsatzkonzept geregelt.

Die ZFI kann einzelne Teilleistungen und deren Qualitätsanforderungen stichprobenweise überprüfen.

Der zuständige Ausschuss der ZFI führt mit der Beauftragten zweimal jährlich Reporting-Sitzungen durch.



Die ZFI ist für die Berichterstattung in den Kantonen gemäss internen Richtlinien der Kantone zuständig.

6.2 Revision

Die Beauftragte stellt der ZFI den Bericht ihrer Revisionsstelle zur Verfügung. Die ZFI kann auch eigene Revisionen durchführen oder diese Aufgabe einer externen Revisionsstelle übertragen.

Die Beauftragte verpflichtet sich zur rechtmässigen und wirtschaftlichen Verwendung der finanziellen Mittel.

7. Finanzierung

Die Kosten der Vermittlungsstelle für Dolmetschende und für interkulturell Vermittelnde setzen sich zusammen aus den Betriebskosten für deren Vermittlung sowie den Einsatzkosten (Löhne und Spesen der ikD und ikV).

In Absatz 7.1 wird die Finanzierung der Betriebskosten für die Vermittlung von Dolmetschenden und für interkulturell Vermittelnden geregelt. Die Finanzierung der Einsatzkosten wird in Absatz 7.2 beschrieben. In Absatz 7.3 werden allgemeine Finanzierungsbestimmungen ausgeführt.

7.1 Finanzierung der Betriebskosten für die Vermittlung von interkulturell Dolmetschenden und interkulturell Vermittelnden

Die Betriebskosten für die Vermittlung von ikD und ikV umfassen die vereinbarten Leistungen gemäss Ziffer 4 dieses Vertrages.

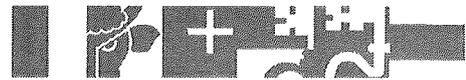
Die Beiträge der Auftraggeber werden für die Betriebskosten eingesetzt. Auch die Kundinnen und Kunden tragen über den Tarif einen Teil der Betriebskosten mit.

Dem Vertrag liegt die Annahme zugrunde, dass alle unterzeichnenden Kantone der Vereinbarung beitreten und dass die Vermittlungsstelle

- pro Jahr gemäss drei Szenarien (tief=16'000 Stunden, mittel=20'000 Stunden, hoch=30'000 Stunden) Dolmetscherstunden zu vermitteln hat,
 - dafür von den Kantonen eine Pauschalabgeltung von insgesamt Fr. 364'000.- erhält.
- Die Kantone leisten einen **Sockelbeitrag** von insgesamt Fr. 90'000.- und ihren Beitrag an Fr. 274'000.- gemäss dem **Anteil der Einsätze** in ihrem Kanton.

Der **Sockelbeitrag** wird analog den Bundesbeiträge für das Kantonale Integrationsprogramm (KIP) aufgeteilt (vgl. Spezifische Integrationsförderung als Verbundaufgabe Bund-Kantone. Grundlagenpapier der KdK vom 16- Dezember 2016 im Hinblick auf den Abschluss von Programmvereinbarungen nach Art. 20a SuG, S. 3/6).

	LU	UR	SZ	OW	NW	ZG	Total
fixer Grundbeitrag	1'500.-	1'500.-	1'500.-	1'500.-	1'500.-	1'500.-	9'000.-
Beitrag gemäss Verteilschlüssel in %	40'320.-	3'487.-	13'486.-	3'230.-	3'785.-	16'692.-	81'000.-
	49.8%	4.3%	16.6%	4.0%	4.7%	20.6%	100.00%
Total Sockelbeitrag	41'820.-	4'987.-	14'986.-	4'730.-	5'285.-	18'192.-	90'000.-



Der Betrag von Fr. 274'000 verteilt sich anteilmässig auf die Kantone im Verhältnis der **vermittelten Einsätze** (Dolmetscherstunden) (Verteilung aufgrund der Leistungswerte des Vorjahres). Als Basis werden die Anteile des Jahres 2016 genommen. Sie werden im Lauf der Programmperiode mit den Zahlen des Vorjahres aktualisiert, um den Verschiebungen der Anteile zwischen den Kantonen gerecht zu werden.

	LU	UR	SZ	OW	NW	ZG	Total
in % auf Basis 2016	79%	1.7%	3.9%	1.9%	1.7%	11.7%	100.00%
Total Anteil Einsätze in Fr.	216'456.-	4'680.-	10'674.-	5'311.-	4'776.-	32'103.-	274'000

	LU	UR	SZ	OW	NW	ZG	Total
Gesamttotal in Fr.	258'276.-	9'667	25'660.-	10'041.-	10'061.-	50'295.-	364'000.-

7.2 Finanzierung der Einsatzkosten für die Vermittlung von Dolmetschenden und interkulturell Vermittelnden

Die Einsatzkosten (Lohnkosten der Dolmetschenden und der interkulturell Vermittelnden und Spesen) sowie die durch Kantone nicht gedeckte Betriebskosten gehen zulasten der Kundinnen und Kunden. Diese Einsatzkosten werden im Rahmen des Controllings regelmässig überprüft und der Tarif wenn nötig der Entwicklung angepasst. Der von der Beauftragten verrechnete Tarif bedarf der Zustimmung der Auftraggeberin. Die Verrechnung der Vor- und Nachbereitung des Einsatzes ist im Einsatzkonzept geregelt.

Die Abgeltung der Spesen richtet sich nach dem Einsatzkonzept.

7.3 Allgemeine Bestimmungen Finanzierung

Tritt einer der Kantone diesem Vertrag nicht bei, muss das Finanzierungsmodell neu ausgehandelt werden. Ohne Beteiligung des Kantons Luzern ist die Vermittlungsstelle für Dolmetschende und interkulturell Vermittelnde nicht zu realisieren. Die Beiträge der Kantone werden durch die Auftraggeber getragen, vorbehältlich der Genehmigung des Voranschlages durch die jeweiligen kantonalen Parlamente.

Die Beauftragte stellt den Auftraggebern jeweils im Januar und im Juli je 50 Prozent des gemäss obgenannter Annahme ermittelten Anteils des Gesamttotals in Rechnung.

Das unternehmerische Risiko liegt bei der Beauftragten. Allfällige Betriebserträge werden zweckgebunden zurückgestellt und müssen in den Folgejahren in die Betriebsrechnung einfließen. Allfällige Defizite können in den Folgejahren kompensiert werden.

Die Rückstellungen zuhanden des Reservefonds dürfen die Obergrenze von 200'000 Franken in der Mehrjahresplanung nicht übersteigen. Neben der Deckung von allfälligen Defiziten können die Rückstellungen namentlich für die Finanzierung von Ausbildungslehrgängen, lohnrelevanten Massnahmen, Marketing-Massnahmen sowie spezifische dolmetschdienstbezogene Aufwendungen verwendet werden.

Im Fall einer Vertragsauflösung sind die zu Vertragsende vorhandenen Rückstellungen für Kosten im Zusammenhang mit dem Übergang zu einem neuen Auftragnehmer aufzuwenden. Der Rest wird den auftraggebenden Kantonen zurückzuerstatten. Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Übergang zu einem neuen Auftraggebenden entstehen, werden



im Vorfeld in einem separaten Budget dargestellt und der Begleitgruppe Dolmetschdienst unterbreitet.

Die Beauftragte stellt den Auftraggebern jeweils im Januar und im Juli je 50 Prozent des gemäss obgenannter Annahme ermittelten Anteils in Rechnung.

Die Betriebs- und Einsatzkosten für private Kundinnen und Kunden sowie für Einsätze, bei denen ein Rechtsanspruch besteht (z.B. Justiz, Polizei) gehen vollumfänglich zulasten der Kundinnen und Kunden. Die Tarife sind dementsprechend als Vollkostentarife zu berechnen. Der von der Beauftragten verrechnete Tarif bedarf der Zustimmung der Auftraggeberin.

8. Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern

Für alle mit dem Vollzug dieses Vertrages zusammenhängenden Angelegenheiten ist auf Seiten der Auftraggeberin der Ausschuss der ZFI zuständig. Bei der Beauftragten ist der Geschäftsleiter und die mit der Vertragserfüllung beauftragte Bereichs- und Abteilungsleitung zuständig.

9. Änderung der Vertragsbestimmungen

Der vorliegende Vertrag kann durch schriftliche Vereinbarung der Parteien jederzeit geändert werden. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung der beteiligten Kantonsregierungen. Vorbehalten bleiben insbesondere Gesetzes-, Verordnungs- oder Weisungsänderungen der beteiligten Kantone und des Bundes.

10. Inkrafttreten und Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt für die Kantone, deren Regierungsrat ihn genehmigt hat, am 1. Januar 2018 in Kraft. Er gilt bis zum 31. Dezember 2021. Jede Vertragspartei kann das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Frist auf Ende eines Kalenderjahres auflösen. Die Kündigung ist schriftlich einzureichen.

11. Anwendbares Recht

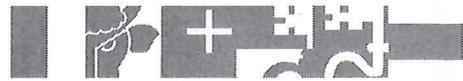
Der Vertrag unterliegt dem öffentlichen Recht, wobei das Auftragsrecht analog Anwendung findet. Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden vom Verwaltungsgericht des Kantons Luzern im Klageverfahren entschieden (§162 Abs.1 lit.a VRG).

Streitigkeiten zwischen den Kantonen sind nach erfolgloser Einigungsversuchen durch Klage beim Bundesgericht beizulegen (Art. 120 Abs.1 lit.b BGG).

12. Beilagen

Einsatzkonzept des Dolmetschdienst Zentralschweiz für Dolmetschen und interkulturelles Vermitteln vom 25. 01 2017.

Dolmetschdienst Zentralschweiz: Dienstleistungs-Angebot ikV/ikD vom 25. 01 2017.



Genehmigung der beteiligten Kantonsregierungen

Die sechs Kantonsregierungen haben gemäss Vollzugsmeldung zur 100. ZRK-Plenarversammlung vom 19. Mai 2017 ihre Zustimmung zum Leistungsvertrag gegeben und die ZFI zur Unterzeichnung des Vertrags ermächtigt.

Zug, 14.11.2017

Luzern,

Zentralschweizer Fachgruppe Integration

Caritas Luzern

Der Präsident

Der Geschäftsleiter

Vit Styrsky

Thomas Thali

Bereichsleiterin Soziale Integration

Doris Nienhaus

Zustellung des Vertrages

- Regierungsräte der Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug
- Sekretariat Zentralschweizer Regierungskonferenz
- Zentralschweizer Fachgruppe Integration
- Caritas Luzern